

Fachfremdheit und die Folgen

Eine geringfügige fachfremde Tätigkeit von Ärzten ist zulässig, wenn die über die Gebietsgrenze hinaus erfolgende Behandlung fachgerecht ist und dem wissenschaftlichen Standard des jeweiligen Fachgebietes entspricht.

von Dirk Schulenburg

Die ärztliche Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität der ärztlichen Berufsausübung – so steht es in § 1 der *Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein*. Ein Arzt, der eine Gebietsbezeichnung (zum Beispiel eine Facharztbezeichnung) führt, darf grundsätzlich nur in diesem Gebiet tätig werden (§ 41 Abs. 1 *Heilberufsgesetz NRW*). Dieser Grundsatz der sogenannten Gebietsbeschränkung beruht auf „vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls“ und ist daher nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes (*BVerfG*) nicht zu beanstanden (*BVerfGE* 33, 125). Ob eine ärztliche Tätigkeit gebietsüberschreitend ist, richtet sich nach den Definitionen der einzelnen Gebiete in der Weiterbildungsordnung. Die sich danach ergebenden Fachgebietsgrenzen gelten für sämtliche diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen des betreffenden Gebietes. Zulässig ist eine gelegentliche gebietsüberschreitende Tätigkeit des Arztes. Als „unzulässig“ galt in diesem Sinne bislang lediglich eine „systematische“ Gebietsüberschreitung.

Aktuelle Entscheidung

In einer aktuellen Entscheidung hat das *BVerfG* (*BVerfG*, *Beschl. v. 01.02.2011*, *Az.: 1 BvR 2383/10*) diesen Grundsatz nun eingeschränkt: Ein „Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“ hatte Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Hamburgischen Berufsgerrichtshofes für die Heilberufe (*Urteil v. 30.06.2010*, *Az.: 6 Bf 60/10.HBG*) eingelegt. Das Berufsgerricht hatte ihm wegen „systematischer fachfremder“ Betätigung einen Verweis erteilt und eine Geldbuße von 1.500 Euro auferlegt. Der Arzt führte in seiner fachärztlichen Praxis circa 3.600 Operationen

jährlich im Mund-, Kiefer-, Gesichtsbereich durch. Daneben war er Geschäftsführer einer „Schönheitsklinik“, in der er pro Jahr 400 bis 500 Operationen durchführte, davon wiederum 90 Prozent im Mund-, Kiefer-, Gesichtsbereich, darüber hinaus aber auch Operationen zur Veränderung der Brust sowie Bauch- und Oberarmstraffungen.

Berufsfreiheit geht vor

Die Ärztekammer Hamburg und ihr folgend der Hamburgische Berufsgerrichtshof sahen hierin einen Verstoß gegen § 31 Abs. 3 des *Hamburgischen Kammergesetzes*. Danach darf – entsprechend dem eingangs zitierten § 41 Abs. 1 *HeilBerG NRW* – ein Arzt, der eine Gebietsbezeichnung führt, grundsätzlich nur in diesem Gebiet tätig werden. Als Begründung hatte das Berufsgerricht insbesondere darauf abgestellt, dass der Arzt „plan- und regelmäßig“ und damit „systematisch“ seine Gebietsgrenzen überschreite. Dies sei mit dem Gesetzeszweck der Gebietsbeschränkung, die darauf abzielt, die besonderen durch die Facharztweiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eines Arztes qualitätssichernd zu erhalten, nicht vereinbar.

Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde des Arztes hatte Erfolg. Nach Auffassung des *BVerfG* verletzte die Entscheidung des Berufsgerrichtes den Arzt in seiner durch *Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG)* geschützten Berufsfreiheit. Auch eine „systematische“ fachfremde Tätigkeit sei

nicht per se unzulässig. Erforderlich sei es vielmehr, den Umfang der gebietsüberschreitenden Tätigkeit im Verhältnis zur Gesamttätigkeit zu sehen. Die Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der fachärztlichen Tätigkeit verschlechterten sich nicht durch eine in geringem Umfang ausgeübte fachfremde Tätigkeit. Insbesondere der Patientenschutz erfordere es nicht, einem bestimmten Fachgebiet zugeordnete Behandlungen nur durch Ärzte dieses Fachgebietes durchführen zu lassen. Die Qualität ärztlicher Tätigkeit werde bereits durch die Approbation sichergestellt. Zwar habe ein Arzt in jedem Einzelfall zu prüfen, ob er aufgrund seiner Fähigkeiten und der sonstigen Umstände – wie etwa der Praxisausstattung – in der Lage sei, einen Patienten nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu behandeln. Vorbehaltlich dieser Prüfung sei er aber, unabhängig vom Vorhandensein von Spezialisierungen, berechtigt, Patienten auf allen Gebieten, die von seiner Approbation umfasst seien, zu behandeln. Sofern sich der Umfang der fachfremden Tätigkeit im „geringfügigen Bereich“ bewege – das *BVerfG* spricht hier von einem „Anteil unter 5 %“ – sei dies nicht zu beanstanden.

Cave: Facharztstandard

Aber: Unverändert bleiben damit die vertraglichen Sorgfaltspflichten des Arztes. Der Arzt schuldet dem Patienten – auch bei „fachfremder Betätigung“ – regelmäßig eine fachgerechte, dem wissenschaftlichen Standard des jeweiligen Fachgebietes entsprechende Behandlung. Übernimmt der Arzt eine Behandlung, die über die Grenzen seines Fachbereiches hinausgeht, so hat er den für dieses Gebiet geforderten Facharztstandard zu gewährleisten.

In einem „obiter dictum“ weist das *BVerfG* zudem darauf hin, dass auch das Wirtschaftlichkeitsgebot im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung sowie der „Schutz vor Konkurrenz“ eine Beschränkung der Berufsfreiheit nicht rechtfertigen könnten.

Die Reihe „Arzt und Recht“ im Internet

Seit dem August 2000 stellt das *Rheinische Ärzteblatt* in seiner Rubrik „Arzt und Recht“ wichtige Urteile und berufsrechtliche Grundlagen ärztlicher Tätigkeit vor. Alle Folgen dieser Reihe finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.aekno.de/RhAe/ArztundRecht, darunter auch die allererste Folge mit dem Titel: „Geldbußen wegen falscher Weiterbildungszeugnisse“. Die Reihe „Arzt und Recht“ erscheint jeden zweiten Monat im Wechsel mit der Reihe „Aus der Arbeit der Gutachterkommission“.

RhÄ

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.